

Marktrecht

Der Grosse Gemeinderat von Steffisburg, gestützt auf

- Art. 50 ff des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998
- Art. 24 des Gesetzes über Handel und Gewerbe (HGG) vom 4. November 1992
- Art. 50 Abs. 2 der Gemeindeordnung von Steffisburg vom 21. Oktober 1994

beschliesst:

1. Märkte, Standorte und Marktzeiten

Art. 1

Märkte

¹ In Steffisburg finden folgende Märkte statt:

- a* Wochenmarkt, jeweils am Freitagvormittag;
- b* Jahrmarkt, jeweils am Freitag der Kalenderwoche 16;¹
- c* Christchindlimärit, jeweils am 2. Freitag im Monat Dezember;
- d* ...²

² Fällt ein öffentlicher Feiertag auf einen Freitag, wird der Wochenmarkt auf den Donnerstagvormittag vorverschoben.

³ Die Abteilungsleitung Sicherheit kann die Verschiebung eines Marktes bis maximal zwei Wochen anordnen.³

Art. 2

Standorte

¹ Die Märkte finden an folgenden Standorten statt:

- a* Wochenmarkt: Dorfplatz;
- b* Jahrmarkt: Dorfplatz, Scheidgasse, Schulgässli, Zibelegässli;
- c* Christchindlimärit: Zugstrasse;⁴
- d* ...⁵

² Die Abteilungsleitung Sicherheit entscheidet über eine allfällige einmalige Verschiebung eines Standortes.⁶

Art. 3

Marktzeiten

¹ Die Märkte finden zu folgenden Zeiten statt:

- a* Wochenmarkt: 06.30 Uhr – 12.00 Uhr;
- b* Jahrmarkt: 06.30 Uhr – 18.00 Uhr;
- c* Christchindlimärit: 12.00 Uhr – 21.30 Uhr;
- d* ...⁷

² Ausserhalb der Marktzeiten dürfen Stände nur mit Bewilligung der Abteilung Sicherheit aufgestellt werden.

³ Die für den jeweiligen Markt vorbestellten und reservierten Standplätze werden bis 1 Stunde nach Marktbeginn freigehalten und bei Nichtbenützung verrechnet.⁸

¹ Fassung vom 05.12.2014

² Aufgehoben am 05.12.2014

³ Fassung vom 05.12.2014

⁴ Fassung vom 21. Juni 2019

⁵ Aufgehoben am 05.12.2014

⁶ Fassung vom 05.12.2014

⁷ Aufgehoben am 05.12.2014

⁸ Fassung vom 05.12.2014

2. Marktbestimmungen

Art. 4

Marktpolizei

¹ Die Marktpolizei wird durch die Abteilung Sicherheit ausgeübt.

² Der Gemeinderat kann die Organisation von Märkten teilweise oder ganz an Dritte (Einzelpersonen, Vereine oder weitere Organisationen) übertragen.⁹

Art. 5

Zulassung und
Standplätze

¹ Wer auf dem Markt verkaufen will, bedarf der Bewilligung der Abteilung Sicherheit. Dem Verkauf ist die Aufnahme von Bestellungen gleichgestellt.

² Die Abteilung Sicherheit weist die Standplätze nach Platzangebot, Eingang der Anmeldungen und Zusammensetzung des jeweiligen Marktes zu.

Art. 6

Werbung / Lärm

¹ Die Werbung der Marktfahrer darf das Publikum und die Nachbarstände nicht belästigen.

² Übermässiger Lärm, insbesondere verursacht durch den Betrieb von Lautsprecheranlagen, ist zu vermeiden.

Art. 7

Reinigung

Die Marktfahrer sind verpflichtet, ihren Standplatz zu reinigen und Abfälle zu beseitigen.

Art. 8

Weitere Bestimmungen

Die Vorschriften betreffend Preisanschrift, Gewerbe- und Lebensmittelpolizei sowie Gastgewerbe sind einzuhalten.

3. Gebühren

Art. 9

Marktgebühren

Die Marktgebühren werden vom Gemeinderat in einer Verordnung festgelegt. Sie richten sich nach der benutzten Fläche und betragen Fr. 2.-- bis Fr. 100.-- je Laufmeter.

⁹ Eingefügt am 21.06.2019

4. Straf- und Schlussbestimmungen

Busse

Art. 10

¹ Wer gegen die Bestimmungen dieses Reglementes verstösst kann mit einer Busse bis Fr. 5'000.00 bestraft werden.

² Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen eidgenössischer und kantonaler Erlasse.

Inkrafttreten

Art. 11

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2003 in Kraft. Es ersetzt das Reglement vom 26. August 1994.

Steffisburg, 23. August 2002

NAMENS DES GROSSEN GEMEINDERATES

Die Präsidentin

sig. Elisabeth Schwarz

Der Gemeindeschreiber

sig. Hans Ulrich Schmid

Zeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber von Steffisburg bescheinigt hiermit:

1. Das Marktreglement der Einwohnergemeinde Steffisburg wurde durch den Grossen Gemeinderat am 23. August 2002 genehmigt.
2. Der Beschluss des Grossen Gemeinderates wurde im Thuner Amtsanzeiger vom 29. August 2002 veröffentlicht unter Hinweis auf die Beschwerde- und Referendumsmöglichkeit sowie das Inkrafttreten auf den 1. Januar 2003.
3. Gegen den Beschluss des Grossen Gemeinderates bzw. gegen das Reglement wurde während der gesetzlichen Frist von 30 Tagen weder Beschwerde noch Einsprache erhoben. Auch die Referendumsfrist verlief unbenützt.

Steffisburg, 30. September 2002

Der Gemeindeschreiber

sig. Hans Ulrich Schmid

1. Teilrevision

Mit Beschluss Nummer 2014-84 vom 5. Dezember 2014 hat der Grosse Gemeinderat die Änderungen in den Artikeln 1, 2 und 3 genehmigt.

Steffisburg, 5. Dezember 2014

Grosser Gemeinderat Steffisburg
Präsidentin Gemeindeglied
sig. Ursula Saurer sig. Rolf Zeller

Bescheinigung

Der Beschluss des Grossen Gemeinderates wurde im Thuner Amtsanzeiger vom 11. Dezember 2014 veröffentlicht unter Hinweis auf die Referendums- und Beschwerdemöglichkeit innert 30 Tagen sowie das Inkrafttreten und die Möglichkeit zur Einsichtnahme. Gegen den Beschluss des Grossen Gemeinderates wurde keine Beschwerde erhoben; er ist somit rechtskräftig. Die Änderungen sind rückwirkend per 1. Januar 2015 in Kraft getreten.

Steffisburg, 20. Januar 2015

Gemeindeglied
sig. Rolf Zeller

2. Teilrevision

Mit Beschluss Nummer 2019-50 vom 21. Juni 2019 hat der Grosse Gemeinderat die Änderungen in den Artikeln 2 und 4 genehmigt.

Steffisburg, 21. Juni 2019

Grosser Gemeinderat Steffisburg
Präsident Stv. Gemeindeglied
sig. T. Rothacher sig. F. Schneider

Bescheinigung

Der Beschluss des Grossen Gemeinderates wurde im Thuner Amtsanzeiger vom 27. Juni 2019 veröffentlicht unter Hinweis auf die Referendums- und Beschwerdemöglichkeit innert 30 Tagen sowie das Inkrafttreten und die Möglichkeit zur Einsichtnahme. Gegen den Beschluss des Grossen Gemeinderates wurde keine Beschwerde erhoben. Das Referendum wurde nicht ergriffen. Der Beschluss ist somit rechtskräftig. Die Änderungen treten per 1. August 2019 in Kraft.

Steffisburg, 30. Juli 2019

Stv. Gemeindeglied
sig. Fabian Schneider